

Der Oberbürgermeister

Amt: Amt für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung

AZ:

Beschlusskontrolle: 29.01.2021

Beschlussvorlage- Nr. 0202/20 öffentlich

Betreff: Neuausrichtung der Städtebauförderprogramme

		Abstimmungsergebnis:			Änderung des Beschlussvorschlages
		Ja	Nein	Enth.	
Vorberatung Bau- und Sanierungsausschuss	19.08.2020	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entscheidung Stadtrat	27.08.2020	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Finanzielle Auswirkungen

Die für die im Betreff genannte Maßnahme erforderlichen Haushaltsmittel

Ja in Höhe von _____ EUR stehen im Haushaltsplan 2020

Nein im Produkt ... auf dem Konto ... zur Verfügung
 nicht zur Verfügung

Auszüge vorbehaltlich der Genehmigung sind zuzuleiten:

Amt:

(ansonsten Protokolle im Intranet)

Aufgestellt: Cl. Hartkopf

Amt: 80

mitgezeichnet: Dezernent Holger Dittrich
Amtsleiterin Elke Krause

- Oberbürgermeister -

Kurze Inhaltsangabe (bitte für Bürger/Gäste Inhalt kurz zusammenfassen):

Mit dem Abschluss der neuen Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2020 zwischen dem Bund und allen 16 Bundesländern, geschlossen am 07.05.2020, werden die Länder verpflichtet die Städtebauförderprogramme in einer neuen Förderrichtlinie für alle Kommunen neu auszurichten.

Begründung:

Mit dem Abschluss der neuen Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2020 zwischen dem Bund und allen 16 Bundesländern, geschlossen am 07.05.2020, werden die Länder verpflichtet die Städtebauförderprogramme in einer neuen Förderrichtlinie für Ihre Kommunen neu auszurichten.

Auf der Grundlage der bisher geltenden Städtebauförderprogramme wurden bis zum Programmjahr 2019 Fördermittel bewilligt.

In der neuen Struktur der Städtebauförderung sind folgende Programme vorgesehen:

- Säule I „Lebendige Zentren“ (bisher Aktive Stadt und Städtebaul. Denkmalschutz)
- Säule II „Sozialer Zusammenhalt“ (bisher Soziale Stadt)
- Säule III „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ (bisher Stadtumbau)

Da es zukünftig aufgrund der unterschiedlichen Zielsetzung der drei Säulen der Städtebauförderung keine Überlagerung der Förderprogramme mehr geben darf, sind einige bisherige Programme zusammenzulegen bzw. wurde die Fördergebietsgrenze von bisher sich teilweise oder vollständig überlagernden Fördergebieten angepasst.

Die Überführung der bisherigen Programme in die zugeordneten Säulen gestaltet sich nach Zuordnung durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt folgendermaßen:

- | | |
|---|---|
| Aktive Stadt- und Ortsteilzentren | Überführung in die Säule II „Soz. Zusammenhalt“ |
| Soziale Stadt – „Innenstadt“ | Überführung in die Säule II „Soz. Zusammenhalt“ |
| Städtebaul. Denkmalschutz | Überführung in alle drei Säulen möglich, aktuelle Zuordnung in Säule II „Soz. Zusammenhalt“ |
| Stadtumbau – „Talstadt“ | Überführung in die Säule II „Soz. Zusammenhalt“ |
| Stadtumbau – „Bergstadt“ | Überführung in die Säule II „Soz. Zusammenhalt“ |
| Stadtumbau – „Stadterweiterung ab 1870“ | Überführung in die Säule II „Soz. Zusammenhalt“ |
| Stadtumbau – „Stadterweiterung nach 1900“ | Überführung in die Säule III „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ |
| Stadtumbau – „Süd-West“ | Überführung in die Säule III „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ |
| Stadtumbau – „Zepziger Weg“ | Überführung in die Säule III „Wachstum und nachhaltige |

Erneuerung“

Neuaufnahme „Waldau“

Zuordnung in die Säule III „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“,

Die Verwaltungsvereinbarung 2020 sieht vor, dass Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, zum Erhalt und zur Sicherung des bau- und gartenkulturellen Erbes sowie stadtbildprägender Gebäude, in allen Programmen eingesetzt werden können.

Die neue Richtlinie Städtebauförderung LSA wird voraussichtlich erst im 1. Quartal 2021 vorliegen.

Soweit die laufenden Baumaßnahmen der „alten“ Förderprogramme beendet werden, besteht die Pflicht der Stadt, diese Programme auch zeitnah beim Landesverwaltungsamt Sachsen – Anhalt abzurechnen, spätestens jedoch bis zum 30.06.2027.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Sanierungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale), folgenden Beschluss zu fassen:

Der Stadtrat beschließt die Neuausrichtung der Städtebauförderprogramme nach dem Vorschlag des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt (Fördermittelgeber) rückwirkend ab dem Programmjahr 2020 wie folgt und legt gleichzeitig die Fördergebietsgrenzen der Programme fest (siehe Anlagen):

Überführung der nachfolgend genannten Programme in die zugeordneten Säulen:

Aktive Stadt- und Ortsteilzentren	Überführung in die Säule II „Soz. Zusammenhalt“
Soziale Stadt – „Innenstadt“	Überführung in die Säule II „Soz. Zusammenhalt“
Städtebaul. Denkmalschutz	Überführung in alle drei Säulen möglich, aktuelle Zuordnung in Säule II „Soz. Zusammenhalt“
Stadtumbau – „Talstadt“	Überführung in die Säule II „Soz. Zusammenhalt“
Stadtumbau – „Bergstadt“	Überführung in die Säule II „Soz. Zusammenhalt“
Stadtumbau – „Stadterweiterung ab 1870“	Überführung in die Säule II „Soz. Zusammenhalt“
Stadtumbau – „Stadterweiterung nach 1900“	Überführung in die Säule III „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“
Stadtumbau – „Süd-West“	Überführung in die Säule III „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“
Stadtumbau – „Zepziger Weg“	Überführung in die Säule III „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“

Neuaufnahme „Waldau“

Zuordnung in die Säule III „Wachstum und nachhaltige
Erneuerung“,

Anlagen:

- Anlage 1 Lageplan Säule II „Sozialer Zusammenhalt“, Gesamtmaßnahme „Innenstadt“
- Anlage 2 Lageplan Säule III „Wachstum und nachhaltige Erneuerung, Gesamtmaßnahme
„Waldau“
- Anlage 3 Lageplan Säule III „Wachstum und nachhaltige Erneuerung, Gesamtmaßnahme
„Stadterweiterung nach 1900“
- Anlage 4 Lageplan Säule III „Wachstum und nachhaltige Erneuerung, Gesamtmaßnahme
„Süd-West“
- Anlage 5 Lageplan Säule III „Wachstum und nachhaltige Erneuerung, Gesamtmaßnahme
„Zepziger Weg“